

An den Vorsitzenden
des Kulturausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP 3 der Sitzung des Kulturausschusses am 22. April 2008

Ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege gem. § 24 Denkmalschutzgesetz NRW Wiederberufung Frau Dr. Rosemarie Vogelsang

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss beschließt gem. § 24 (3) Denkmalschutzgesetz NRW die Wiederberufung von Frau Dr. Rosemarie Vogelsang für die Dauer von 5 Jahren.

Begründung:

Beauftragte für Denkmalpflege werden gem. § 24 (3) Denkmalschutzgesetz NRW für die Dauer von 5 Jahren berufen. Mit Beschluss des Kulturausschusses vom 06.03.2002 wurde Frau Dr. Rosemarie Vogelsang zur Beauftragten bestellt. Eine entsprechende Dienstanweisung trat am 1. März 2003 in Kraft.

Lösung:

Eine Wiederberufung ist, mehrmals, zulässig. Der Landschaftsverband, vertreten durch die Fachämter Rheinisches Amt für Denkmalpflege und Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, stimmt der Wiederberufung zu. Die Verwaltung schlägt vor, Frau Dr. Rosemarie Vogelsang gem. § 24 (3) Denkmalschutzgesetz NRW als Beauftragte für Denkmalpflege für weitere 5 Jahre zu berufen.

Kosten/Deckung:

Gemäß § 33 GO ist Aufwandsersatz zu gewähren. Die jährliche Pauschale ist bei Produkt 100 010 010 Sachkonto 54 21 000 gedeckt.

Personalaufwand:

Neutral

Dieter Spindler